

VEREINBARUNG

zwischen

dem Kleingartenverein " _____ e. V., vertreten durch seinen Vorstand, dieser vertreten durch seinen Vorsitzenden _____, Straße xy, PLZ Ort

-Verpächter-

und

Herrn / Frau _____

-Pächter-

1. Das Pachtverhältnis zwischen dem Verpächter und dem Pächter über den Garten Nr. _____ in der Kleingartenanlage _____ wurde durch die Kündigung des Pächters zum _____ beendet.

2. Bis zum Ende des Pachtverhältnisses ist der Pächter verpflichtet, den Garten so zu pflegen und in Ordnung zu halten, so dass vom Garten keine Beeinträchtigungen der Nachbargärten erfolgt und das Gesamtbild der Anlage erhalten bleibt. Kommt der Pächter dieser Verpflichtung nicht nach, wird der Garten auf seine Kosten in einen ordnungsgemäßen Zustand verbracht.

3. a) Nach dem Ende des Pachtverhältnisses wird der Garten weiter verpachtet. Dem Pächter wird hier gestattet, die mit Grund und Boden fest verbundenen Dauereinrichtungen, insbesondere Laube, Wasser- und Stromentnahmestellen, Einfriedungen und Wege sowie mehrjährige Kulturen auf der Parzelle zu belassen.
Nicht entschädigungsfähige Gegenstände, insbesondere Bauwerke und Bepflanzungen, die der Garten- und Bauordnung nicht entsprechen, sind auf eigene Kosten zu entfernen.

Hinsichtlich der Entschädigung gilt § 6 des Pachtvertrages.

b) Bis zur Neuverpachtung, längstens jedoch bis zum _____ leistet der Pächter eine Nutzungsentschädigung an den Verpächter.

Diese beträgt _____ € jährlich. Die erforderlichen Versicherungen für die Laube werden weiter durch den Pächter getragen.

c) Die Laube bleibt am Stromnetz der Vereinsanlage angeschlossen. Der Garten bleibt am Wassernetz der Vereinsanlage abgeschlossen. Der Strom- und Wasserverbrauch wird vom Verein in Rechnung gestellt.

d) Der Verpächter hat ein Zutrittsrecht zu der Parzelle, um die Verpflichtungen des Pächters überprüfen zu können.

4. Sollte bis zum _____ kein Nachfolgepächter für die Parzelle gefunden werden bzw. keine Einigung zwischen dem ehemaligen Pächter und dem Nachfolgepächter getroffen worden sein, so wird die Parzelle innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der in 3 b) genannten Frist durch den Pächter vollständig geräumt. Die Kosten der Räumung trägt der Pächter.
5. Der Pächter verzichtet insoweit auf die Erhebung der Einrede der Verjährung (§ 548 BGB).

Duisburg,

Verpächter

Pächter